

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Anleitung zur Führung der bürgerlichen Standesbücher im Großherzogthum Baden**

**Donaueschingen, 1857**

[urn:nbn:de:bsz:31-8591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8591)

# Anleitung

zur

## Führung der bürgerlichen Standesbücher im Großherzogthum Baden.

Vollständige

systematische Sammlung aller darüber erschienenen  
giltigen Gesetze  
und Verordnungen.

---

Donaueshingen.

Verlag der Ludwig Schmidt'schen Hofbuchhandlung.

1857.



Handbuch

Handbuch der bayerischen Staatsgeschichte

im Großherzogtum Baden



042862, 9, 123 RH

78



§. 1.

Die Pfarrer der beiden christlichen Confessionen sind in ihren Sprengeln als solche zugleich die Beamten des bürgerlichen Standes.

II. G. G. zum L.R. §. 6.

§. 2.

Wenn in einem Orte beide Confessionen pfarramtliche Berechtigung haben, führt jeder Pfarrer für seine Confessionsangehörige besondere Bücher.

§. 3.

Wo mehrere Pfarrer der nemlichen Confession in einem Orte sind, führt der Älteste die Bücher; ist jedoch der Ort in mehrere Kirchspiele der nemlichen Confession eingetheilt, so führt sie jeder älteste Pfarrer in seinem Kirchspiel.

Dienstweisung Ministeriums des Innern vom 19. April 1817.

§. 4.

Sie führen die Standesbücher auch für die geduldeten christlichen Secten, wie die Wiedertäufer, welche von jedem Acte einer Taufe, Trauung oder eines Begräbnisses dem Pfarrer Anzeige zu machen verpflichtet sind. In Orten mit pfarramtlicher Berechtigung beider Confessionen führt der evangelische Pfarrer für sie die Kirchenbücher.

S. B. vom 29. Mai 1811 Reggöbl. pag. 65.

Ministerium des Innern vom 19. April 1817.

§. 5.

Für Israeliten führt der älteste Pfarrer des Sprengels ohne Rücksicht auf die Confession besondere Standesbücher. Den Rabbinern steht es frei, ihrerseits ein Buch zu führen, das aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft den vom Pfarrer geführten nachsteht.

§. 6.

Nur in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Heidelberg, Gailingen, Mandegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach, Wertheim führen die Rabbinat für die Israeliten der Rabbinatsstz die Standesbücher, jedoch in deutscher Sprache.

S. B. vom 28. April 1817 Reggöbl. pag. 35.

" " " 28. Juni 1841 " " 169.

§. 7.

Der von der Kirchenbehörde mit der Versetzung der Pfarrei betraute Pfarrverweser ist ohne Weiteres zugleich Beamter des bürgerlichen Standes.

S. B. vom 29. Mai 1811 Reggöbl. pag. 65.

§. 8.

Ist ein Pfarrer an der Führung der Standesbücher längere Zeit verhindert, so vertritt der für diese Zeitfrist ernannte Pfarrverweser seine Stelle als Standesbeamter, ohne daß es einer weiteren Ermächtigung bedarf; bei kürzerer Verhinderung hat das Decanat ausdrücklich denjenigen zu bestimmen, welcher die Bücher zu führen hat. In beiden Fällen haben die Decanate den Vertreter dem betr. Amte namhaft zu machen. Derselbe hat aber seiner Unterschrift bei jedem Eintrage beizusetzen: „bei Verhinderung“ oder „in Ermangelung“ oder „in Abwesenheit des Pfarrers als bestellter Pfarrverweser.“



§. 9.

Außer den vorerwähnten Fällen, wo sie als Stellvertreter des Pfarrers ausdrücklich erklärt sind, haben Vikare oder Kaplane zur Führung der Bücher keine Befugniß; sie können aber, wenn dem Pfarrer wegen gänzlicher physischer Unfähigkeit, Krankheit, Abwesenheit und wegen sonstiger Verhinderungsurachen die Führung der Bücher unmöglich ist, durch das vorgesezte Amt und Decanat für die Fälle der Verhinderung des Pfarrers zum Pfarrverweser in Bezug auf die Standesbeamtungsgeschäfte erklärt werden und erhalten dadurch die Befähigung zum glaubwürdigen Selbsteintrag.

H. B. vom 17. Februar 1813 Rggöbl. pag. 35.

M. d. J. vom 18. Juni 1827 Nr. 6118.

§. 10.

Aushelfende Kaplane und Vikare können die Beurkundung derjenigen Acte, welche von ihnen vorgenommen werden, als Zeugen mitunterschreiben; der Pfarrer fertigt nach ihrer Relation den Eintrag.

H. B. vom 29. Mai 1811 Rggöbl. pag. 65.

§. 11.

Der Pfarrer hat die Standesbücher eigenhändig zu führen, das Ministerium des Innern kann jedoch bei Gebrechen, welche nicht mehr als die Unterzeichnung des Namens zulassen, von der eigenhändigen Führung dispensiren; diese Dispensation ist wörtlich in's Kirchenbuch einzutragen.

M. d. J. vom 5. Juni 1829 Nr. 6131.

§. 12.

Die Filialorte d. h. Orte, welche eine eigene Filialkirche haben, haben besondere Kirchenbücher auf ihre Kosten.

H. B. vom 29. Mai 1811.

§. 12 b.

Die württembergischen Pfarreien führen gesonderte Kirchenbücher für ihre badischen Filialorte.

M. d. J. vom 29. Oktober 1825 Nr. 11,454.

§. 13.

Die Hauptvorschriften für die bürgerlichen Standesbeamten enthält das Landrecht in der Lehre von der Beurkundung des bürgerlichen Standes und die H. B. vom 29. Mai 1811. Was im Landrechte an Förmlichkeiten vorgeschrieben, aber in dieser oder den nachher erlassenen Verordnungen nicht wiederholt ist, ist aufgehoben.

H. B. vom 29. Mai 1811.

§. 14.

Jede Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sie nöthigen Falls zum Schadenersatz an die Benachtheiligten, ohne Abbruch der im Strafgesetzbuch bestimmten Strafen. U.N.S. 52, Str.-Ges.-B. §. 471.

§. 15.

Sie sind verpflichtet, einem Jeden, der es verlangt, gegen die taxordnungsmäßige Gebühr treue Auszüge aus den Standesbüchern zu geben, ohne daß es einer amtlichen Ermächtigung dazu bedarf.

M. d. J. vom 13. März 1835 Nr. 2375.

§. 16.

Die Controle über die Führung der Standesbücher führt unmittelbar das Amt.

§. 17.

Es prüft die Duplikate jährlich und hat in der Empfangsanzeige dem Pfarramte sogleich zu bemerken, ob sie vorschriftsmäßig geführt sind oder worin die Mängel bestehen und was zu bessern ist; von dieser Erledigung macht das Amt Anzeige an die Kreisregierung unter Vorlage der Revisionsbe-



merkungen; bei strafbaren Verletzungen gesetzlicher Vorschriften (L.N.S. 50) hoit das Bezirksamt die Erklärung des Pfarrers ein und legt diese zum Erkenntnisse der Regierung sammt den Standesbüchern vor.

§. 18.

So oft das Amt Rügegerichte in den Gemeinden hält, hat es die Standesbücher beim Pfarramte einzusehen, dem Pfarrer die nöthigen Bemerkungen zu machen und daß und wie dies geschehen, im Rügegerichtsprotokolle zu bemerken, nöthigenfalls weitere Erörterungen einzuleiten.

M. d. J. v. 13. Oktober 1834 Rggöbl. pag. 333.

Anmerkung. 1) Die Duplikate der Standesbücher sind der Regierung nur auf besondere Aufforderung vorzulegen.

Bggöbl. S. 1838 p. 16.

Anmerkung. 2) Die Prüfung der Standesbücher durch die Schulvisitatoren unterbleibt.

M. d. J. v. 1. Juli 1836 Nr. 7362.

§. 19.

Das Rügegericht über die Standesbücher eines Filialortes nimmt der Beamte im Wohnsitz des Pfarrers vor.

Liegt aber dieser Wohnsitz nicht im Amtsbezirke des Beamten, so hat auch nicht der Beamte, in dessen Bezirk das Filial liegt, sondern derjenige, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Pfarrers liegt, das Rügegericht über die Standesbücher vorzunehmen und das Bezirksamt des Filialortes durch Mittheilung eines Auszuges aus dem Rügegerichtsprotokolle davon zu benachrichtigen.

Anmerkung. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Prüfung der Duplikate.

M. d. J. v. 10. August 1838 Nr. 8336.

§. 20.

Wenn die Standesbeamten die Frist nicht einhalten zur Vorlage der Duplikate, können die Aemter nach vorgängiger Androhung Saumsalstrafen verfügen.

M. d. J. vom 1. Mai 1837 Nr. 4235.

§. 21.

Begehen Standesbeamte die einmal gerügten Fehler wieder, so werden sie jedenfalls von der im L.N.S. 50 angedrohten Strafe getroffen.

Erl. großh. Regg. d. S. v. 19. Februar 1839 Nr. 2698.

§. 22.

- 1) Die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stolgebühren beziehen, erhalten keine besondere Belohnung für die Führung der Standesbücher und Duplikate; sie sind ex officio dazu verpflichtet.
- 2) Für Auszüge im Falle des §. 15, wenn sie in Urkundenform gegeben werden, erhalten sie eine Gebühr von 18 fr. (15 fr. Sportel, 3 fr. Stempel.)  
Tar-Obg. von 1807. Minist. d. J. v. 23. Mai 1833 Nr. 5845.
- 3) In den Fällen, in welchen sie die Einträge lediglich in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes besorgen, wie z. B. bei den Israeliten und Mennoniten, beziehen sie für den Eintrag eine Gebühr von 24 fr., welche bei ganz armen Personen wegfällt.  
S. B. vom 6. Dezember 1822 Rggöbl. 1823 p. 1.
- 4) Die israelitischen Standesbeamten beziehen die gleichen Gebühren wie die christlichen Pfarrer.  
S. B. vom 28. April 1817 Rggöbl. pag. 53.  
" " " 28. Juni 1841 " " 169.
- 5) Die Entschädigung für Anschaffung der zur Führung der Duplikate der Standesbücher nöthigen Materialien haben die Gemeindefassen mit 48 fr. — 2 fl. zu bestreiten; für die Filialorte tragen



die Kosten der Standesbücher die Filialgemeinden; der Maßstab für die Größe der Entschädigung ist die Bevölkerungszahl.

S. B. v. 29. Mai 1811.

M. v. J. v. 27. August 1834.

- 5) Die Kosten welche der vorschriftsmäßige Einband der Standesbücher in Pappendeckel mit Schnüren erfordert, trägt die Gemeindefasse nach Analogie des Vorerwähnten.

M. v. J. vom 8. März 1842 Nr. 2550.

§. 23.

Die Beurkundung muß wahr d. h., den Thatsachen entsprechend sein, welche sie beurkundet; sie muß den allgemeinen und den für ihre Gattung bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§. 24.

Die Einträge sind am Tage des vorgenommenen Actes, der Taufe, der Trauung, der Beerdigung zu machen.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 24 h.

Die Bezeichnung des Lokals der Trauungen, Geburten, Begräbnisse ist nicht nothwendig.

Erlaß Rgg. S. v. 14. Februar 1843 Nr. 1758.

§. 25.

Bei jeder Taufe, Trauung, Beerdigung sind nothwendig und genügen zwei männliche, wenigstens 21 Jahre alte Zeugen, gleichviel ob Verwandte oder nicht. L.R.G. 37.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 26.

Diejenigen, welche für Militärpersonen außerhalb des Staatsgebiets die Standesbücher führen, haben beurkundete Auszüge an die Pfarreien der Wohnorte zum Eintrag daselbst zu senden, haben sich übrigens an dieselben Regeln zu halten, wie die andern Standesbeamten.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 27.

Wenn eine Familie einwandert, sollen die legalen Geburts- und Copulationscheine aller ihrer Angehörigen dem Pfarrer des neuen Wohnorts zur Notirung in die Kirchenbücher übergeben werden.

Reggbl. 1818 Nr. 2. 1807 Nr. 26.

§. 28.

Die Beurkundungen geschehen durchweg in deutscher Sprache.

§. 29.

In protokollarischer, nicht tabellarischer Form.

§. 30.

Jeder Eintrag muß mit dem Geschlechtsnamen des Pfarrers unterzeichnet sein, der Taufname braucht nicht beigefügt zu werden.

S. B. v. 29. Mai 1811.

M. v. J. v. 13. März 1835 Nr. 2375.

J. M. v. 15. Dezbr. 1852 Nr. 11893/95.

§. 31.

Jeder Eintrag muß ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden, daher Ort, Jahr, Tag und Stunde der Aufnahme enthalten; niemals darf ein einzutragender Passus in einer Verweisung auf einen andern Eintrag bestehen wie z. B. „der im vorigen Eintrag erwähnte Zeuge“ und dergl.



§. 32.

Die Beurkundungen einer Gattung müssen unvermischt mit einander und mit denen einer andern Gattung hintereinander ohne überflüssigen Zwischenraum folgen.

§. 33.

Durchstriche sind in der Weise zu machen, daß das Gestrichene leserlich bleibt; sie, sowie Randzusätze sind stets besonders durch Unterschrift zu beglaubigen; Rasuren sind gänzlich zu unterlassen. L.R.G. 50. 52.

§. 34.

Abkürzungen sind unerlaubt; Jahr und Tag darf nicht mit Ziffern ausgedrückt werden. L.R.G. 42.

§. 35.

Nicht bloß die Zeit des zu beurkundenden Aktes z. B. der Geburt, sondern auch die des Eintrags ist in Buchstaben anzugeben. L.R.G. 34.

§. 36.

Die Beurkundungen dürfen nichts enthalten, dessen Eintrag die Gesetze nicht vorschreiben. L.R.G. 35.  
S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 37.

Was von den Standesbüchern gesagt und vorgeschrieben ist, gilt ebenso für die Duplikate. Der Standesbeamte darf nie vergessen, daß die Duplikate Originale, keine Abschriften sind.

§. 38.

Daraus folgt, daß der Eintrag in's Duplikat unter dem gleichen Datum zu geschehen hat, an welchem er in's Kirchenbuch erfolgt.

§. 39.

Der Eintrag in beiden Exemplaren muß wörtlich gleichlautend und von der nemlichen Hand geschrieben sein.

§. 40.

Die Paginirung muß in beiden Exemplaren dieselbe sein, in beiden muß auf jeder Seite das Nemliche stehen.

§. 41.

Wo Unterschriften der Betheiligten nothwendig sind, müssen sie in beiden unter gleichem Datum beigelegt werden.

M. d. J. v. 16. Februar 1836 Nr. 1596.

§. 42.

Das Format muß Urkundenformat in Folio sein, beschnittenes 11" langes und 7" breites Papier, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

St. M. vom 16. April 1834 Nr. 887.

§. 43.

Bei Kirchenbüchern ist als Regel ein besonderer Band für die Geburten, Trauungen, Beerdigungen zu halten; bei Duplikaten können sie jedoch unter getrennten Rubriken in einem Bande eingetragen werden.

S. B. vom 29. Mai 1811 Reggbl. p. 65.

§. 44.

Sind mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einem Bande zusammengebunden, so sind, weil jeder Jahrgang für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Nr. 1 von vornen anzufangen; die Paginirung geschieht jedoch für den ganzen Band in fortlaufenden Ziffern; dies hat auch für das Duplikat zu geschehen. Die Duplikate sind dann als so und soviertes Heft des Hauptbandes zu bezeichnen.

J. M. d. v. 1. Juli 1836 Nr. 7365.



§. 45.

Die Standesbücher sind fortklaufend zu paginiren, dies geschieht durch den Standesbeamten selbst.  
L.R.G. 41 u. S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 46.

Die Standesbücher der Juden sind ganz auf dieselbe Art, wie die der Christen zu halten, und in deutscher Sprache und zwar hat die Beurkundung am Tage des vorgenommenen Aktes, Geburtseinträge 8 Tage nach der Geburt zu geschehen.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 47.

Da die Legalität der Beurkundungen des bürgerlichen Standes aus den betr. Standesbüchern und ihren Beilagen selbst hervorgehen muß, die Standesbücher der Israeliten aber durch die Pfarrer geführt werden, so ist es nöthig, daß die Originalscheine den Pfarrern von den Rabbinern zugestellt werden, diese dagegen von jenen zu ihrer Legitimation einen Gegensehein erhalten.

M. d. J. v. 17. August 1832 Nr. 11,122.

§. 48.

Die Kirchenbücher und Duplikate sind mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen, welche auf den Abschluß folgen.

M. d. J. v. 16. Dezember 1814 Nr. 1049.

§. 49.

Die Standesbücher sind mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen; dieser Abschluß ist die Beurkundung, daß das Buch die Beurkundungen aller im Jahre einzutragenden Akte enthält; er hat demnach nach L.R.G. 42 in Buchstaben, nicht in Ziffern zu geschehen.

L.R.G. 43. S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 50.

Die Duplikate sind im Januar an das betreffende Amt einzusenden.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 51.

14 Tage vor Abgang von seiner Pfarrei hat der Pfarrer beide Exemplare an's Bezirksamt einzusenden, das sie längstens mit nächstem Botentage mit seinen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurücksendet.

M. d. J. v. 16. Februar 1836 Nr. 1596.

§. 52.

Wenn Geburts- und Sterbfälle noch in das abgeschlossene Jahr, Taufe und Beerdigung aber hinter den Abschluß fallen, so muß als Anhang ein Verzeichniß dieser Fälle in das bezügliche Standesbuch eingetragen werden, der Eintrag selbst geschieht in das Buch des folgenden Jahres.

M. d. J. v. 31. Dezember 1842 Nr. 13,714.

§. 53.

Nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Taufen, Trauungen, Beerdigungen, die von dem jeweiligen Nachfolger im Dienst nicht selbst vorgenommen worden sind, kann nur in Form einer polizeilichen Verächtigung der Standescheine (§. 9 des II. E. G. und L.R.G. 99—101) so bewirkt werden, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten sowie der Zeugen entweder durch spezielle Verfügung ausspricht, daß ein bestimmter Eintrag zu ge-



schehen habe, auf welche Verfügung dann im Eintrag zu verweisen ist, oder daß die Polizeibehörde nach gleichem vorgängigem Verfahren nachträglich den Eintrag des Standesbeamten beglaubigt.

J. M. v. 30. Juli 1834.

§. 54.

Die Berichtigung der bürgerlichen Standesbücher geschieht auf Ansuchen der Betheiligten auf polizeilichem Wege.

§. 55.

Die Kosten der Berichtigung der bürgerlichen Standesbücher trägt derjenige Standesbeamte, der die Berichtigung durch nachlässige Führung nöthig machte.

M. d. J. v. 16. Februar 1836 Nr. 1596.

§. 56.

Ein Geburts-, Ehe- oder Todtenbuch kann niemals aus dem Grunde allein angefochten oder dessen Gültigkeit bezweifelt werden, daß etwa beim Eintrag des Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers als Beamten des bürgerlichen Standes oder seiner Stellvertreter und selbst der Vikarien eingetreten sei, wenn diese Nachlässigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Actes verändert noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird.

S. B. v. 14. Mai 1816 Rggbl. p. 83.

§. 57.

Auszüge aus den Standesbüchern haben die Kraft öffentlicher Urkunden erst durch Legalisation von Seiten des Amtes.

S. B. v. 29. Mai 1811.

M. d. J. u. J. B. 1835 p. 422.

§. 58.

Für solche Auszüge, die in Frankreich gebraucht werden sollen, ist vorgeschrieben:

- 1) Die Unterschrift des ausstellenden Pfarrers muß vom betreffenden Amte als ächt beurkundet sein.
- 2) Die amtliche Legalisation und Siegel müssen vom großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
- 3) und letztere von der französischen Gesandtschaft am badischen Hofe beglaubigt sein. Zu dem Ende sind alle derartigen Urkunden an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit einer kurzen Note einzusenden, dieses sorgt für die Beglaubigung und Rücksendung.

Wegen der kostspieligen Versendung wird empfohlen, solche Urkunden auf feines Papier und in einem den Bedarf des Inhalts nicht übersteigenden Formate auszufertigen, natürlich so, daß für die Beglaubigung Raum übrig bleibt.

Rggbl. 1809 Nr. 8. 1816 Nr. 5. 1822 Nr. 13.

§. 59.

Die Geburtseinträge müssen enthalten:

- 1) Ort, Jahr, Tag, Stunde der Geburt und der Taufe.
- 2) Vorname und Geschlecht des Kindes.
- 3) Vor- und Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort der Eltern
- 4) und der Zeugen.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 60.

Gänzlich unzeitige Geburten gehören nicht in's Kirchenbuch. eod.



§. 61.

Todtgeborene Kinder können in's Geburtsbuch eingetragen werden, es muß aber, wenn es geschieht, auf die Ziffer des Todtenbuchs verwiesen werden. eod.

§. 62.

Ein Vater ist nur anzuführen, wenn das Kind ehelich oder vom Vater oder Richter anerkannt ist.  
J. M. v. 26. März 1852 Nr. 7338.

§. 63.

Die Standesbeamten sind befugt, auch die der Aufnahme des Geburtsaktes nachgefolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes in einem besondern Acte im Geburtsbuch zu beurkunden.

M. d. J. v. 22. Juni 1838 Nr. 6404.

§. 64.

Bei Anerkennung unehelicher Kinder, welche in der Geburtsurkunde oder gemäß §. 63 erfolgt und vor 2 Zeugen zu geschehen hat, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters und der Zeugen in beiden Exemplaren gleichzeitig beizufügen.

M. d. J. v. 16. Februar 1837 Nr. 1596.

§. 65.

Wo Anerkennungen oder Anwünschungen unehelicher Kinder im Heirathsvertrag oder in einer andern öffentlichen Urkunde geschehen, hat die beurkundende Behörde denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit des Eintrags in die bürgerlichen Standesbücher gebührend aufmerksam zu machen und wenn er erklärt, daß er den Eintrag wünsche, zwei Ausfertigungen der Urkunde dem betr. Standesbeamten unter dem Ersuchen um Eintragung in's Geburtsbuch zu übersenden.

J. M. v. 10. August 1838 Nr. 5253.

§. 66.

Anwünschungen, wenn deren Eintrag innerhalb 3 Monaten nach Verkündung der polizeilichen Verfügung, welche sie gestattet, unter Vorzeigung der Ausfertigung der Verfügung beim Pfarramte durch Ansuchen eines Theils verlangt wird, sind in's Geburtsbuch einzutragen. L.N.S. 359.

§. 67.

Namensveränderungen sind auf Betreiben der Betheiligten da einzutragen, wo die Geburtsurkunde enthalten ist.

S. B. v. 18. Januar 1838 Rggöbl. p. 59.

§. 68.

Änderung des Vornamens wird vom Amte bewilligt und öffentlich angezeigt und dem Beamten des bürgerlichen Standes Abschrift der Anzeige zum Eintrag in's Geburtsbuch mitgetheilt.

J. M. v. 30. Septbr. 1851 Nr. 9940.

Anmerkungen zum Formular:

1) Die Anführung der Confession der Eltern dürfte nur da erforderlich sein, wo in einem Orte beide Confessionen pfarramtliche Berechtigung haben, um den Zweifel über die Competenz des eintragenden Beamten sicher zu stellen.

2) Die Angabe des Geistlichen, der den kirchlichen Act vornahm, ist nur erforderlich, wenn er nicht zugleich der beurkundende Standesbeamte ist.

3) Anführung und nähere Bezeichnung der Väter hat einen rein kirchlichen Zweck und dürfte also das Unterbleiben keine Zurechtweisung von Seiten der weltlichen Obern zu gewärtigen haben.

4) Das Formular verlangt Angabe des Heimathsorts der Mutter.

5) Sind die Zeugen noch nicht selbstständig, so ist anzuführen, ob sie volljährig sind, und zugleich Name und Stand des Vaters; im Uebrigen sind bei ihnen die im §. 59 angeführten Angaben unerlässlich.

6) Bei unehelichen Müttern sollen deren Eltern angeführt werden.



7) Nachträgliche Vaterschafts Anerkennungen werden unter fortlaufenden Ziffern eingetragen, aber an dem Geburtsseintrag in kurzer Note angedeutet.

8) Bei nachträglicher Anerkennung unehelicher Kinder ist zu bemerken, ob der Anerkennende ledig oder verheirathet ist. L.R.S. 337.

9) Die Anwünschung eines unehelichen Kindes kann nur mittelst Heirathsvertrags, also nicht vor dem Pfarrer geschehen. L.R.S. 345 a.

10) Sollen Kinder durch nachfolgende Heirath ehelich werden, so müssen sie vor der Heirath von beiden Ehegatten anerkannt worden sein oder im Ehebuchseintrag anerkannt werden; auch bei letzterm hat die Erklärung in Gegenwart zweier rechter Zeugen zu geschehen. In beiden Fällen wird eine kurze Notiz dem Geburtsseintrag beigefügt und auf den Ehebuchseintrag verwiesen. L.R.S. 331.

§. 69.

Im Ehebuch ist einzutragen:

- 1) Ort und Tag der Trauung;
- 2) Vor- und Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort der Ehegatten;
- 3) ebenso der Eltern und wenn diese nicht mehr leben und die Verlobten unter Vormundschaft stehen, der Pfleger;
- 4) ebenso zweier rechter Zeugen.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 70.

Ferner ist Tag und Beschlufs-Nummer des amtlichen Trauscheins einzutragen.

M. d. J. vom 21. März 1831 Nr. 3299.

§. 71.

Trauungen außerhalb des Wohnorts der Verlobten sind in's Ehebuch des Orts der geschehenen Trauungen einzutragen und dem Pfarrer des Wohnorts ein beglaubigter Auszug zum Eintrag in's Ehebuch zu übersenden und von diesem wörtlich einzutragen.

M. d. J. v. 21. März 1831.

§. 72.

Ehescheidungsurtheile sind in's Ehebuch, um vollzugsreif zu werden, einzutragen und zwar auf Ansuchen desjenigen, der es erwirkt hat, oder bei Scheidung auf wechselseitige Einwilligung auf Ansuchen beider Theile.

Im ersten Falle muß das Ansuchen innerhalb zweier Monate vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an geschehen und der andere Theil zum Eintrag beigerufen werden. L.R.S. 264.

Im zweiten Fall in den nächsten 20 Tagen von Eröffnung des Urtheils an. L.R.S. 294.

Späteren Gesuchen um Eintrag hat der Standesbeamte nicht zu entsprechen.

S. B. vom 13. Januar 1813 Rgggbl. pag. 14.

Anmerkung zum Formulare:

1) Das Formular verlangt Angabe der geschehenen beiden Aufgebote nach L.R.S. 63, verbunden mit II. C. §. 8.

2) Angabe der Confession der Ehegatten.

S. S. B. v. 8. Juni 1826 Rgggbl. Nr. 14.

3) Die Angabe, wenn die Ehegatten geboren sind. Vgl. L.R.S. 70 und 76.

4) Die Angabe ob die Ehegatten vorher schon verheirathet waren und wer der frühere Ehegatte war z. B. geschiedene Ehefrau des und des, Wittve des und des.

5) Nr. 3 des Formulars verlangt im Falle, daß die Trauung an einem Dritten d. h. an einem Orte, wo keiner der Ehegatten weder seinen allgemeinen Wohnsitz noch den Wohnsitz für die Heirath hat, (L.R.S. 74) vollzogen wurde, die ausdrückliche Erwähnung der hiezu erforderlichen vom Amt erteilten Staatsurlaubnis.

M. d. J. v. 21. März 1851 Nr. 3299.



§. 73.

Lebtenbuch.

Der Eintrag muß enthalten:

- 1) Ort, Tag, Stunde des Todes;
- 2) der Beerdigung;
- 3) Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe, Wohnort, Alter des Verstorbenen;
- 4) Name des verstorbenen oder hinterlassenen Ehegatten.

S. B. vom 29. Mai 1811.

§. 74.

Auch das Alter des Gestorbenen ist mit Buchstaben anzugeben, nach Jahren, Monaten, Tagen  
L.R.S. 42.

S. M. vom 13. Juni 1834 Nr. 3439.

§. 75.

Todtgeborene Kinder kommen in die Todtenliste, nicht aber ganz unzeitige Geburten.

S. B. v. 29. Mai 1811.

§. 76.

Stirbt ein Einwohner außerhalb seines Wohnortes, so hat der Pfarrer des Sterbeortes dem des Wohnortes einen beglaubigten Auszug aus dem Sterbebuch zum Eintrag in's dortige Sterbebuch zu übermachen.

S. B. vom 29. Mai 1811.

§. 77.

Bei Todesfällen verunglückter Personen, die nicht begraben werden können, wird von dem Beamten, der die Unglücksfälle erhebt, der betr. Pfarrei die Urkunde zum Eintrag zugestellt.

Sonst sind Ursachen des Todes nicht einzutragen, es kann aber am Rande auf das vom Standesbeamten nach Belieben zu haltende Notabilienbuch verwiesen werden.

S. B. v. 29. Mai 1811.

S. M. v. 28. Februar 1810 Reggbl. p. 81.

E. L.R.S. 85. S. Bg. v. 1803 Reggbl. Nr. 13—15.

Anmerkungen zum Formular:

1) Das Formular verlangt Angabe der Eltern des Verstorbenen mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe L.R.S. 79.

2) Dies ist unumgänglich nötig bei Einträgen todtgeborener Kinder.

## Anhang.

### I. Musterformulare,

herausgegeben durch Erlaß S. M. vom 1. Februar 1854 Nr. 1301.

Die Einführung von Musterformularen für die Einträge in die bürgerlichen  
Standesbücher betreffend.

(Nr. 1301.) Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich bei wiederholter Durchsicht der mit Verfügung vom 30. Juli 1852, Nr. 7372, veröffentlichten Musterformularen zur Führung bürgerlicher Standesbücher vorgefunden haben, sieht man sich veranlaßt, eine revidirte Fassung derselben mit



dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811 und der Dienstweisung großh. Ministeriums des Innern vom Jahre 1816 neben diesen Formularen fortbestehen, da durch diese nur eine größere Gleichförmigkeit in Führung der gedachten Bücher bezweckt werden soll.

## Geburtsbuch.

Nr. 1. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den drei und zwanzigsten Juni, Vormittags acht Uhr, wurde dahier geboren und am fünf und zwanzigsten Juni gleichen Jahres, Vormittags 12 Uhr, durch den unterzeichneten (Pfarrerverweser) Pfarrer (durch den Vikar des Unterzeichneten, Gottlieb Benz) getauft: Maximilian Joseph, ehelicher Sohn des Johann Maximilian Bauer, hiesigen Bürgers und Handelsmanns (katholischer Confession) und der Agatha, geb. Müller von Durlach evangelisch-protestantischer Confession). Pathe sind: Joseph Frei, hiesiger Bürger und Gastwirth, und Antonie Magnus, ehelich ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Gerbermeisters Franz Magnus. Zeugen: Der obengenannte Pathe Joseph Frei und Peter Weber, hiesiger Bürger und Mesner.

Karlsruhe, den 25. Juni 1852.

Theodor Moser, Pfarrer (Pfarrerverweser.)

Nr. 2. Im Jahr eintausend achthundert zwei und fünfzig, den sechs und zwanzigsten Juni, Morgens 5 Uhr, wurde in dem Zinken Gunzenbach geboren, und Nachmittags 3 Uhr durch den unterzeichneten Pfarrer dahier getauft: Anna, uneheliche Tochter der ledigen Elisabetha Schweizer von Gunzenbach, zur hiesigen Gemeinde gehörig, eheliche Tochter des Christoph Schweizer, Bürgers und Wagnermeisters zu Gunzenbach, und der Martha, geb. Hummel. Pathe: Wendelin Haug, hiesiger Bürger und Schuhmacher. Zeugen: Georg Wirth, Bürger und Wagnermeister, und Franz Xaver Haug, Bürger und Bauer, beide von hier.

Baden, den 26. Juni 1852.

Frei, Pfarrer.

Nr. 3. Im Jahr eintausend achthundert zwei und fünfzig, den achtzehnten Juni, Nachmittags 5 Uhr, wurde dahier geboren, und am sechs und zwanzigsten desselben Monats, Nachmittags 6 Uhr, durch den unterzeichneten Pfarrer getauft: Gregor Philipp, unehelicher Sohn der ledigen Wilhelmine Krug, ehelichen Tochter des hiesigen Bürgers und Tagelöhners Philipp Krug und der Ursula, geb. Wand. Pathe sind: der hiesige Bürger und Tagelöhner Gregor Apfel und Blasius Winterer, lediger Schneidergeselle von Bruchsal.

pag.  
1852.  
23. Juni,  
Maximilian Joseph  
Bauer.

26. Juni,  
Anna Schweizer,  
unehlich,  
jetzt Hofmann.  
Als Vater dieses Kindes  
hat sich laut Eintrag v.  
1. Juli 1852 Conrad  
Hofmann, led. Rutscher  
von hier, bekannt.  
Baden, d. 1. Juli 1852  
Carl Ehren,  
Pfarrerverweser.

18. Juni.  
Gregor Philipp Krug,  
unehlich.



pag.  
1852.

Als Vater bekannte sich in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers und der unten genannten Taufzeugen, Gregor Kreuzer, lediger, volljähriger Schlossergeselle von Obergrombach, gegenwärtig dahier, ehelicher Sohn des Albert Kreuzer, Bürgers und Schlossermeisters zu Obergrombach, und der Christine, geb. Holz. Zeugen: Lazarus Zimmermann, Bürger und Tagelöhner, und Ambrosius Stempf, Bürger und Mesner, beide von hier.

Karlsruhe, den 26. Juni 1852.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Unterschrift des Vaters:

Gregor Kreuzer.

Unterschrift der Zeugen:

Lazarus Zimmermann.

Ambrosius Stempf.

Der Beglaubigung:

Th. Moser, Pfarrer.

1. Juli.  
Vaterschaftsanerkennung für  
Anna Schweizer,  
jetzt Anna Hofmann.

Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den ersten Juli, erscheint Conrad Hofmann, lediger Bürger und Kutscher dahier, und bekennet vor dem unterzeichneten Pfarrverweser und den Zeugen Gottlieb Müller, Bürger und Buchbinder, und Carl Spieß, Bürger und Schuhmachermeister, beide von hier, daß er der Vater des Kindes sei, welches die ledige Elisabetha Schweizer von Gunzenbach am sechs und zwanzigsten Juni dieses Jahrs, Morgens 5 Uhr, geboren, und welches laut Taufbuch, S. 155, den Namen Anna erhalten hat.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Baden, den 1. Juli 1852.

Unterschrift des Vaters:

Conrad Hofmann.

Unterschrift der Zeugen:

Gottlieb Müller.

Carl Spieß.

Der Beglaubigung:

Carl Ehren, Pfarrverweser.

2. Juli.  
Todtgeborenes Knäblein  
des  
Carl Theodor Weiß.

Nr. 4. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den zweiten Juli, frühe zwei Uhr, wurde dahier todtgeboren ein Knäblein. Eltern: Carl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter, und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Wagner. Siehe Todtenbuch Nr. 150.

Karlsruhe, den 2. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

3. Juli.  
Sara Levi.

Nr. 5. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den dritten Juli, Morgens acht Uhr, wurde dahier geboren ein Kind weiblichen Geschlechts, welches den Namen Sara erhielt; dessen Eltern sind: Abraham Levi, Handelsmann dahier, und dessen Ehefrau Rachel, geb. Seligmann, beide mosaischer Religion. Zeugen sind: Veit Levinger und David Wormser, Bürger und Handelsleute von hier.

Rippenheim, den 3. Juli 1852.

Philipp Weiß, Pfarrverweser.



### Ehebuch.

Nr. 1. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den neunzehnten Mai, Vormittags 9 Uhr, wurde dahier nach Trauschein des großh. Stadtamts Karlsruhe vom 5. Mai 1852, Nr. 10,508, und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 9. und 16. Mai d. J. durch den unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser) getraut: Wilhelm Christian Luze, Bürger und Buchhändler dahier, katholischer Confession, geboren den 25. Januar 1820, ehelich lediger Sohn des Verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Theodor Luze von Säckingen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie, geb. Kutter, und Josephine Louise Schmidt, evangelisch-protestantischer Confession, geboren den 15. Mai 1830, ehelich ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Carl Leopold Schmidt und dessen verstorbenen Ehefrau Ulalie, geborene Müller. Zeugen waren: Hermann Weiß, hiesiger Bürger und Kunsthandwerker, und Franz Kurz, Bürger und praktischer Arzt in Säckingen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1852.

Moser, Stadtpfarrer.

Nr. 2. Im Jahr eintausend acht hundert und zwei und fünfzig, den sechszehnten Juni, Vormittags 8 Uhr, wurden dahier, nach Trauschein großh. Stadtamts Karlsruhe vom 3. Mai 1852, Nr. 8600, und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 6. und 13. Juni d. J. durch den unterzeichneten Pfarrverweser getraut: Eduard Lehne, katholischer Confession, geboren den 5. Dezember 1822, Bürger und Schreinermeister dahier, ehelicher lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Schreinermeisters Philipp Lehne dahier, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Caroline, geb. Wig, — und Margaretha Muth, katholischer Confession, geboren den 5. August 1832, eheliche ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Hutmachermeisters Michael Muth und dessen verstorbenen Ehefrau Marianne, geb. Hoch. Zeugen waren: Joseph Hirth, hiesiger Bürger und Schreinermeister, und Moriz Halter, Bürger und Hutmachermeister in Durlach.

Unmittelbar vor der Trauung erklärten die Eheleute vor dem unterzeichneten Pfarrer und den obengenannten Zeugen, daß sie das Kind, welches die Margaretha Muth am 18. September 1851, Vormittags sieben Uhr, im ledigen Stande dahier geboren und welches, laut Taufbuch Seite 200, den Namen Friderike erhalten hat, als ihr eheliches Kind anerkennen.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Unterschrift der Eltern:

Eduard Lehne.

Margaretha Muth.

Unterschrift der Zeugen:

Joseph Hirth.

Moriz Halter.

Karlsruhe, den sechszehnten Juni achtzehn hundert zwei und fünfzig.

G. Benz, Pfarrverweser.

pag.

1852.

19. Mai.

Wilhelm Christian Luze  
und Josephine Luise  
Schmidt.

16. Juni.

Eduard Lehne und  
Margaretha Muth.



18. Juni.  
Franz Joseph Brunn  
und Josephine Watt.

pag.  
1852.

Nr. 3. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den achtzehnten Juni, Vormittags eif Uhr, wurden dahier, nach Trauschein und besonderer Ermächtigung des Großh. Bezirksamts Baden, d. d. Baden, den 12. Mai 1852, Nr. 8502, nach ordnungsmäßiger Proklamation in Baden vom 6. und 13. Juni d. J. durch den unterzeichneten Pfarrer getraut: Franz Joseph Brunn, geboren den 5. August 1818, praktischer Arzt zu Baden, lediger ehelicher Sohn des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Anton Brunn zu Lahr und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanna, geborene Walz, katholischer Confession — und Josephine Watt, geboren den 29. Dezember 1828, ehelich ledige Tochter des Bürgers und Bierbrauermeisters Philipp Watt in Baden und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Fischer, evangelisch-protestantischer Confession. Zeugen waren: Mathias Volk, hiesiger Bürger und Gastwirth, und Baptist Kab, Bürger und Kaufmann zu Baden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

### Todtenbuch.

24. Juni.  
Johann Neckar

Nr. 1. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den vier und zwanzigsten Juni, früh drei Uhr, starb dahier und wurde den sechs und zwanzigsten desselben Monats, Morgens acht Uhr, durch den unterzeichneten Pfarrer beerdigt: Johann Neckar, zwei und sechzig Jahre, drei Monate, zwei Tage alt, ehelicher Sohn des verstorbenen Bürgers und Maurers Joseph Neckar, von Freiburg im Breisgau, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Katharina, geborenen Müller, hiesiger Bürger und Tüncher, Wittwer der Eva Satt von hier. Zeugen: Die hiesigen Bürger Ignaz Hef, Reichenschauer, und Wilhelm Linder, Todtengräber.

Karlsruhe, den 26. Juni 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

2. Juli.  
Todtgeborenes Knäblein  
des Carl Theodor Weiß.

Nr. 2. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den zweiten Juli, früh zwei Uhr, wurde dahier ein Knäblein todtgeboren und am 4. desselben Monats, Vormittags 8 Uhr, beerdigt. Eltern: Carl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter, und dessen Ehefrau Elisabetha, geb. Wagner. Zeugen: Ernst Abel, hiesiger Bürger und Schreinermeister, und Carl Ritter, hiesiger Bürger und Bierbrauer. Siehe Geburtsbuch Nr. 5.

Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

Karlsruhe, den 1. Februar 1854.

Justiz-Ministerium.  
Wechmar.

vdt. Courtin.



## II. Formular eines Ehebuchregisters.

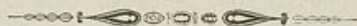
Register  
der im Jahre 1852 Getrauten.

A.

- 1) Brunn, Franz Joseph mit Josephine Watt.
- 2) Lehne, Eduard mit Margaretha Muth.
- 3) Luze, Wilhelm Christian mit Josephine Luise Schmidt.

B.

- 1) Muth, Margaretha mit Eduard Lehne.
- 2) Schmidt, Josephine Luise mit Wilhelm Christian Luze.
- 3) Watt, Josephine mit Franz Joseph Brunn.





... des ... ein ...

... im Jahre 1852 ...

... mit ...

... mit ...

1) ...  
2) ...  
3) ...

...



...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...